

Amtsblatt  
**für den Landkreis Gifhorn**

XXXV. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.08

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Planfeststellungsverfahren für die Entwässerung des Gewerbegebietes Moorstraße-Ost in Isenbüttel	217
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Gewässern II. und III. Ordnung in der Gemarkung Kaiserwinkel	218
7. Änderung der Anlagen zur Rettungsdienstgebührensatzung	219
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	---
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---
SAMTGEMEINDE BROME	
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2008 220
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/ Erbbauberechtigten 221
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2008	222
----------------	-----------------------	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Ummern	Gebührenordnung für die Nutzung der Schießsportanlage in Ummern	225
-----------------	---	-----

	Gebührenordnung für die Nutzung des Freizeit- und Versammlungsraumes Pollhöfen	227
--	--	-----

Gemeinde Wesendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	228
--------------------	-----------------------------------	-----

	Bebauungsplan „Hammerstein Park“ mit ÖBV	230
--	--	-----

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

Zweckverband Großraum Braunschweig	Erste Nachtragshaushaltssatzung 2008	232
---------------------------------------	--------------------------------------	-----

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung	234
---	--	-----

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettmershagen in Calberlah	Friedhofsgebührenordnung	234
---	--------------------------	-----

	Friedhofsordnung	237
--	------------------	-----

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### BEKANNTMACHUNG

Die Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel, hat beantragt, ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 127 i. V. m. § 119 des Nieders. Wassergesetzes vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der derzeit geltenden Fassung für die Entwässerung des Gewerbegebietes Moorstraße-Ost in Isenbüttel durchzuführen. Insbesondere ist der Bau von 2 Regenrückhaltebecken mit Anschlüssen, die Veränderung der Entwässerung für den Krainhopgraben, der Ausbau eines Grabens am Calberlaher Damm und die Ableitung von Niederschlagswasser aus den Regenrückhaltebecken zum Allerkanal geplant.

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I Nr. 48 S. 2350) i. V. m. § 3 i. V. m. § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 13 S. 179), jeweils in der zz. geltenden Fassung, unterliegt dieses Vorhaben gem. Anlage 1 zu § 3 NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. § 7 NUVPG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen des Verfahrens soll einerseits die Entwässerung des Gewerbegebietes Moorstraße-Ost (Erweiterung/3. Bauabschnitt) geregelt und andererseits die bei Hochwasserrückstau aus dem Allerkanal problematische Entwässerung des Krainhopgrabens/Moorstr.-Ost (1. und 2. Bauabschnitt) verbessert werden. Weitere Einzelheiten sind aus den zum Antrag gehörenden Unterlagen zu ersehen, die beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, und bei der Samtgemeinde Isenbüttel und der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel, einen Monat, und zwar vom 15.07.2008 bis 15.08.2008, zur Einsicht ausliegen.

Auf Verlangen wird der Antrag im Dienstgebäude des Landkreises Gifhorn, Kreishaus II, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, an Geschäftstagen

montags bis mittwochs, freitags  
donnerstags

08.30 bis 12.00 Uhr  
08.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 17.00 Uhr

erläutert.

Gegen den Antrag können die Betroffenen Einwendungen bis zu 2 Wochen (Ausschlussfrist) nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist, also bis zum 29.08.2008, beim Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde oder der Gemeinde Isenbüttel schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Donnerstag, 06.11.2008, 10.00 Uhr, im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt.

Die Beteiligten werden hierzu mit dem Hinweis geladen, dass die Erörterung stattfindet, auch wenn ein Beteiligter ausbleibt.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, 29.05.2008

Marion Lau  
Landrätin

---

### **BEKANNTMACHUNG**

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn hat beantragt, ein Planfeststellungsverfahren gem. § 127 i. V. m. § 119 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) i. V. m. § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in den derzeit geltenden Fassungen für den Ausbau von Gewässern II. und III. Ordnung in der Gemarkung Kaiserwinkel einschließlich der Herstellung und des Betriebes eines Bedarfsschöpfwerkes zum Schutz der Ortslage Kaiserwinkel durchzuführen. Außerdem wird die wasserbehördliche Erlaubnis gem. § 10 NWG für die Herstellung und den Betrieb von Stauanlagen in den Gräben 3, 4, 5 und Hörstchenberggraben in der Gemarkung Kaiserwinkel beantragt.

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) i. V. m. § 3 i. V. m. § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 13 S. 179), jeweils in der zz. geltenden Fassung, unterliegt dieses Vorhaben gem. Anlage 1 zu § 3 NUVP der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Gemäß § 9 Abs. 3 UVP i. V. m. § 7 NUVP wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Untere Naturschutzbehörde begründet ihren Antrag damit, dass es gemäß des Pflege- und Entwicklungsplanes zum Niedersächsischen Drömling die Zielstellung ist, die insbesondere im Sommerhalbjahr zum Teil stark abfallenden Grundwasserstände im Zielgebiet Kaiserwinkel zu stützen und die dadurch resultierend großen Flurabstände zu vermindern. Dies soll dadurch erreicht werden, dass in Zeiten mit einem großen Wasserdargebot ein möglichst großer Anteil durch Anstau im Gebiet gespeichert wird.

Einzelheiten über die beabsichtigten Maßnahmen sind aus den zum Antrag gehörenden Unterlagen zu ersehen, die beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, und der Gemeinde Parsau, Hauptstr. 7, 38470 Parsau, einen Monat, und zwar vom 15.07.2008 bis 15.08.2008 zur Einsicht ausliegen.

Auf Verlangen wird der Antrag im Dienstgebäude des Landkreises Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, an Geschäftstagen

montags bis freitags	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

erläutert.

Gegen den Antrag können die Betroffenen Einwendungen bis zu zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist, also bis zum 29.08.2008, beim Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde Brome oder der Gemeinde Parsau schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Donnerstag, 30.10.2008, 10.00 Uhr, im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt.

Die Beteiligten werden hierzu mit dem Hinweis geladen, dass die Erörterung stattfindet, auch wenn ein Beteiligter ausbleibt.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Marion Lau  
Landrätin

---

7. Änderung der Anlage  
zur Rettungsdienstgebührensatzung  
vom 27.09.1995,  
in Kraft getreten am 01.10.1995

§ 1  
Tarifhöhe

Die Ziffern 1 und 2 des Gebührentarifs zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995 erhalten folgende Fassung:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Qualifizierter Krankentransport            |             |
| a) Pauschalgebühr bis 150 km:                 | 235,88 Euro |
| b) für jeden über 150 km hinausgehenden km je | 3,87 Euro   |
| 2. Notfallrettung                             |             |
| a) Rettungstransportwagen                     |             |
| Pauschalgebühr je Einsatz:                    | 366,82 Euro |
| b) Notarzteinsatzfahrzeug                     |             |
| Pauschalgebühr je Einsatz:                    | 436,88 Euro |

§ 2  
Inkrafttreten

Die 7. Änderung des Gebührentarifs tritt mit dem 01.07.2008 in Kraft.

Gifhorn, den 19.06.2008

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

**Haushaltssatzung**  
**des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 16.06.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.933.300 €
	in der Ausgabe auf	2.075.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	902.500 €
	in der Ausgabe auf	902.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 832.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

Brome, den 16.06.2008

Flecken Brome

Klopp  
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.06.2008 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.07.2008 bis einschließlich 22.07.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Brome, den 25.06.2008

Klopp  
Bürgermeisterin

---

### **3. Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten der Grundstücke vom 10.12.1998**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 149 (4) des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 29.05.2008 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 5**

##### **Anzeigepflicht**

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube vor Beginn des Vorhabens der Unteren Wasserbehörde über die Samtgemeinde unter Angabe folgender Inhalte anzuzeigen:

- Anschrift des Grundstückseigentümers
- Gemarkung, Flur und Flurstück, Straße und Ort der Anlage
- Art der Kleinkläranlage
- Einwohner
- Wohneinheiten
- Zulassung der Anlage (Zulassungsnummer, Art, Typ, Hersteller)
- Lageplan mit eingezeichneter Kleinkläranlage/abflussloser Sammelgrube
- Einleitstelle in das Grundwasser oder Oberflächengewässer
- Bei Nachrüstsätzen: Zustand der Grube und ggf. klärtechnische Berechnung
- Bei Einleitung in das Grundwasser: Bemessung der Verbringung von biologisch behandeltem Abwasser in den Untergrund nach DIN 4261 – 1, Stand 2002, soweit nicht eine bestehende Anlage genutzt wird.

Anzeigevordrucke sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn erhältlich.

**§ 2**

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 8**

**Entgelte**

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes werden Entgelte nach den – Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) – Anlage 2 – Abwasserpreisblatt 7 – des Wasserverbandes Gifhorn erhoben.

**§ 3**

§ 9 der Satzung wird eingefügt. Der § Inkrafttreten verschiebt sich um eine Ziffer.

**§ 9**

**Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die zurzeit geltenden DIN-Normen können beim Landkreis Gifhorn, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**§ 4**

Die Anlage zur Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Anlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten der Grundstücke wird um die folgenden Grundstücke ergänzt:

Grundstück in der Gemeinde Wasbüttel	Samtgemeinde Isenbüttel Friedhofskapelle	Flur 1	Flurstück 39/7
Grundstück in der Gemeinde Isenbüttel	St. Marien Kirchengemeinde Isenbüttel, Friedhofskapelle	Flur 11	Flurstücke 215/3, 215/4 und 215/11

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 29.05.2008

Metzlaff

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die Zustimmung durch die Untere Wasserbehörde gem. § 149 Abs. 5 NWG wurde mit Schreiben vom 13.06.2008 erteilt.

---

I.

**Haushaltssatzung**

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 4. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.026.300 €
	in der Ausgabe auf	6.026.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.638.700 €
	in der Ausgabe auf	3.638.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.009.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.004.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 360 v. H. |

Meine, den 4. März 2008

Kielhorn  
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn mit Bescheid vom 27.06.2008 – Az.: 1/1511-07 – versagt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07.2008 bis einschl. 09.07.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meine, den 30.06.2008

Kielhorn  
Bürgermeisterin

---

### **BEKANNTMACHUNG**

Die am 28.02.2008 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 22.05.2008, Az.: 8/6121-02/90/25, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 252 dieses Amtsblattes



## **§ 2 Gebühren**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für Veranstaltungen nach Abschnitt I Ziffer 2 der Haus- und Benutzungsordnung betragen die Gebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) für die Nutzung aller Räume   | 200,00 Euro |
| 2) wenn der Luftgewehrstand nur bis zur ersten Schiene genutzt wird  | 160,00 Euro |
| 3) für die Nutzung ohne Luftgewehrstand  | 150,00 Euro |
| 4) für die Nutzung nur eines kleinen Aufenthaltsraumes   | 50,00 Euro  |
| 5) Werden die Räume weniger als 5 Stunden genutzt, halbieren sich die jeweiligen Nutzungsentgelte.   |             |
| 6) Bei Nutzung des Luftgewehrstandes sind die Kosten für den Auf- und Abbau der Anlage durch die Kyffhäuserkameradschaft zusätzlich zu übernehmen. |             |

## **§ 3 Nebenkosten**

Neben der Gebühr nach § 2 sind vom Mieter Kosten zu entrichten für:

1. Energie (nach dem tatsächlichen Verbrauch)

Strom	pro kwh	0,35 €
Gas	pro cbm	0,70 €
Wasser/Abwasser	pro cbm	6,00 €
2. Geschirrbenutzung 20,00 €
3. Fehlgeschirr: nach tatsächlichem Wiederbeschaffungswert

## **§ 4 Reinigung**

- 1) Alle angemieteten Räumlichkeiten müssen sauber und von allem Schmuckwerk frei sein. Der anfallende Müll muss vom Mieter entsorgt werden. Soweit die Außenanlagen verunreinigt oder anderweitig beeinträchtigt werden, ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 2) Bei Nichtbeachtung können angemessene Kosten erhoben werden.

## **§ 5 Schäden**

Schäden an Inventar, Gebäude und Anlagen werden nach der Abnahme der gemieteten Räume festgelegt und in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Gebühren- und Kostenfestsetzung**

Die Gebühren und die sonstigen Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

**§ 7**  
**Gebührenfreie Benutzung**

Für kulturelle und karitative Veranstaltungen (z. B. DRK-Alternachmittage) sowie für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr ermäßigt oder auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Gemeinde Ummern, den 31. Mai 2008

Wegmeyer  
Bürgermeister

(L. S.)

---

**G E B Ü H R E N O R D N U N G**

der Gemeinde Ummern für die Nutzung des Freizeit- und  
Versammlungsraumes Pollhöfen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 31. Mai 2008 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung des Freizeit- und Versammlungsraumes Pollhöfen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**  
**Gebühren**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für Veranstaltungen nach Abschnitt I Ziffer 2 der Haus- und Benutzungsordnung betragen die Gebühren

für die Nutzung aller Räume

1.	bis 5 Stunden	50,- Euro
2.	über 5 Stunden	100,- Euro

**§ 3**  
**Nebenkosten**

Neben der Gebühr nach § 2 sind vom Mieter Kosten zu entrichten für:

1. Energie (nach dem tatsächlichen Verbrauch)

Strom	pro kwh	0,35 €
Gas	pro cbm	0,70 €
Wasser/Abwasser	pro cbm	6,00 €

2. Geschirrbenutzung 20,00 €

3. Fehlgeschirr: nach tatsächlichem Wiederbeschaffungswert

**§ 4  
Reinigung**

- 1) Alle angemieteten Räumlichkeiten müssen sauber und von allem Schmuckwerk frei sein. Der anfallende Müll muss vom Mieter entsorgt werden. Soweit die Außenanlagen verunreinigt oder anderweitig beeinträchtigt werden, ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 2) Bei Nichtbeachtung können angemessene Kosten erhoben werden.

**§ 5  
Schäden**

Schäden an Inventar, Gebäude und Anlagen werden nach der Abnahme der gemieteten Räume festgelegt und in Rechnung gestellt.

**§ 6  
Gebühren- und Kostenfestsetzung**

Die Gebühren und die sonstigen Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

**§ 7  
Gebührenfreie Benutzung**

Für kulturelle und karitative Veranstaltungen (z. B. DRK-Altennachmittage) sowie für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr ermäßigt oder auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Gemeinde Ummern, den 31. Mai 2008

Wegmeyer  
Bürgermeister

(L. S.)

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 20.05.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	26.700	0	2.630.600	2.657.300
Ausgaben	26.700	0	2.630.600	2.657.300
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	358.100	0	1.056.000	1.414.100
Ausgaben	358.100	0	1.056.000	1.414.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wesendorf, den 20.05.2008

Penshorn  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07. bis einschl. 09.07.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 05.06.2008

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 20.05.2008 den Bebauungsplan „Hammerstein Park“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 253 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

**Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i. V. m. § 87 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 15.05.2008 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
- in EUR -				
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen				
die Ausgaben	16 800	-	73 875 300	73 892 100
	16 800	-	73 875 300	73 892 100
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen				
die Ausgaben	23 700	-	4 129 800	4 153 500
	23 700	-	4 129 800	4 153 500

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

**§ 5**

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

gegenüber bisher	2,2169 EUR	
nunmehr auf	2,2248 EUR	je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

gegenüber bisher	0,2771 v. H.	
nunmehr auf	0,2682 v. H.	der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Peine, 15.05.2008

gez. Kuhlmann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Dr. Kleemeyer  
Verbandsdirektor

**Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) N FAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 17.06.2008 unter dem Aktenzeichen 32.117. 10302 111 (NT 08) erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 07. bis 15.07.2008 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, 18.06.2008

Dr. Kleemeyer  
Verbandsdirektor

---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome hat der Kirchenvorstand am 03.04.2008 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.06.2007 beschlossen:

**§ 1**

§ 6 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

**“9. Rasenwahldoppelgrabstätten ohne Kosten des Grabsteines**

a) für 30 Jahre - je Grabstelle -	900,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	30,-- €

**§ 2**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brome, den 03.04.2008

Der Kirchenvorstand

gez. Proft, P.  
Vorsitzender

(L. S.)

gez. Kramer, P.  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 29.05.2008

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Berndt, Sup.  
Vorsitzender

(L. S.)

gez. Salefsky, P.  
Stellv. Vorsitzender

---

**Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettmershagen in 38547 Calberlah

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Wettmershagen in 38547 Calberlah hat der Kirchenvorstand am 31.03.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Wahlgrabstätte:**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Nutzungsgebühr für 30 Jahre je Grabstelle:   | 370,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:   | 12,50 Euro  |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofsordnung | 150,00 Euro |

**2. Wahlgrabstätte unter Verwendung einer Grabhülle:**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Nutzungsgebühr für 20 Jahre je Grabstelle:     | 470,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 23,50 Euro  |
| c) Grabhülle                                      | 580,00 Euro |

**3. Urnenreihengrabstätte (unter grünem Rasen):**

- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: | 150,00 Euro |
|------------------------------------|-------------|

**4. Urnenwahlgrabstätte:**

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| a) Nutzungsgebühr für 20 Jahre:     | 250,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 12,50 Euro  |

## II. Gebühren für Umbettungen:

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | 375,00 Euro |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche:  | 140,00 Euro |

## III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung:   |             |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:               | 390,00 Euro |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:                                | 390,00 Euro |
| c) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr mit Verwendung einer Grabhülle: | 650,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung:   | 140,00 Euro |

## IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

### 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:

- |   |            |
|---|------------|
| a) je Grabstätte  | 40,00 Euro |
| b) Zuschlag je Grabmal bei Grababdeckungen gemäß § 22 Abs. 6 Buchst. d der Friedhofsordnung | 50,00 Euro |

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr je Grabstelle: 14,50 Euro

Die Gebühr wird für jeweils 3 Jahre im letzten Jahr des Erhebungszeitraumes erhoben.

## § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wettmershagen, den 31.03.2008

Der Kirchenvorstand:

Siegel der Kirchengemeinde

gez. M. Zeinert  
Vorsitzender

gez. E. Wunsch, Pastorin  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 29.04.2008

Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel des Kirchenkreises Wolfsburg

gez. Lenke  
Vorsitzender

gez. R Altenburg  
Kirchenkreisvorsteher

---

**Friedhofsordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettmershagen in  
38547 Calberlah**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettmershagen am 31.03.2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Nutzungsberechtigte

- § 11 Allgemeines
- § 12 Pflichten des Nutzungsberechtigten

V. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VIII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 24 Genehmigungserfordernis
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

IX. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

X. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

XI. Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsvorschriften
- § 32 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Friedhofszeit**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettmershagen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 42/2 Flur 3 Gemarkung in Wettmershagen mit einer Größe von insgesamt 0,40.66 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettmershagen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Isenbüttel hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 2 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, unter Verwendung eines Grabhüllensystems 20 Jahre (Grabfeld A verpflichtend)

bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

### **§ 10**

#### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die Durchführung der Umbettung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

#### **IV. Nutzungsberechtigte**

##### **§ 11**

##### **Allgemeines**

Als Nutzungsberechtigter gilt der Antragsteller/Erwerber der Grabstätte.

Sofern der Nutzungsberechtigte bei Erwerb der Grabstätte keinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmt, wird eine Übernahme des Nutzungsrechtes auf den jeweiligen Rechtsnachfolger durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt.

##### **§ 12**

##### **Pflichten des Nutzungsberechtigten**

(1) Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Regelungen an anderer Stelle dieser Satzung zu beachten. Er ist für jeden Schaden haftbar, der durch Nichtbeachtung dieser Pflichten verursacht wird.

#### **V. Grabstätten**

##### **§ 13**

##### **Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten (§ 14),
- b) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 15),
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 16).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich nur eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern  
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m  
  
von Erwachsenen in Reihengrabstätten  
Länge: 2,20 m, Breite: 0,90 m  
  
von Erwachsenen in Wahlgrabstätten  
Länge: 2,20 m, Breite: 2,40 m
- b) für Urnen  
Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, unter Verwendung eines Grabhüllensystems 20 Jahre (Grabfeld A verpflichtend), vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1 - 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## **§ 15 Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Beisetzung einer Asche der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Bestattung erfolgt auf einer besonders ausgewiesenen Rasenfläche. Auf der Grabstätte darf kein Grabbeet oder eine Einfassung angelegt werden. Die Grabstätte ist ausschließlich mit einem Liegestein nach § 24 Abs. 6 Buchst. d zu versehen, eine andere Gestaltung ist nicht zulässig. Blumen und Trauergebilde dürfen nur an einer hierfür besonders ausgewiesenen, zentralen Stelle abgelegt werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 16 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## **§ 18 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 19 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage, gewahrt wird.

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal), Ausgabe August 2006, zu erstellen und zu gründen.

(3) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VII. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 21 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

Es sind auf den Grabstätten nur Pflanzen zulässig, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.

Dies sind bei

Reihengrabstätten	max. 0,80 m
Urnenwahlgrabstätten	max. 0,80 m
Wahlgrabstätten	max. 1,80 m

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

### **§ 22 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 23 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen bzw. entfernen lassen.

## **VIII. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 24 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten (z. B. Steinmetzbetrieb) zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Die Anträge müssen Angaben über die Bemaßung der einzelnen Teile und das Tragsystem enthalten. Ebenso ist ein Dübelnachweis (statische Berechnung) erforderlich.
- c) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 4.

(5) Nach Errichtung der Grabanlage ist durch den Steinmetz eine Abnahmebescheinigung entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal), Ausgabe August 2006, zu erstellen und der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(6) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehenden Grabmalen können Namenssteine bis zu einer Ansichtsfläche von 0,20 qm zugeordnet werden. Je Grabstelle jedoch nicht mehr als ein Namenstein. Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Stelen oder Grabsäule (höher als breit)

auf Kindergrabstätten maximale Höhe	bis 0,24 qm Ansichtsfläche 0,60 m über der Einfassung
auf einstelligen Grabstätten maximale Höhe	bis 0,45 qm Ansichtsfläche 0,75 m über der Einfassung
auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten maximale Höhe	bis 0,90 qm Ansichtsfläche 1,30 m über der Einfassung
auf Urnengrabstätten maximale Höhe	bis 0,36 qm Ansichtsfläche 0,60 m über der Einfassung

Die Mindeststärke des Grabmals muss 12 cm betragen, die Höchststärke kann 30 cm betragen.

b) Breitsteine können auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten aufgestellt werden und müssen aus zwei aufeinandergesetzten Teilen bestehen. Das Unterteil muss gegenüber dem Oberteil an mindestens drei Seiten zurückgesetzt sein.

c) Liegesteine auf Reihen- oder Wahlgrabstätten sollen eine Mindesthöhe von 12 cm haben, die Ansichtshöhe nach dem Verlegen muss 5 - 8 cm betragen. Die Ansichtsfläche darf 0,40 qm nicht überschreiten.

d) Liegesteine für Urnenreihengrabstätten (unter grünem Rasen) müssen in die Rasenfläche eingelassen sein und dürfen nicht über die Rasenkante stehen. Die Maße für die Liegeplatten betragen: Länge 30 cm, Breite 45 cm, die Mindeststärke beträgt 10 cm.

e) Grabplatten zur Abdeckung von ganzen Grabstellen sind unerwünscht. Sollten sie dennoch beantragt werden, wird hierzu eine besondere Gebühr für die spätere Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## **§ 25**

### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass der oder die Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o. g. Anlagen übernimmt. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen.

## **§ 26**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 25. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der oder die bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

## **§ 27**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **IX. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 28**

#### **Benutzung Friedhofskapelle**

Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle der Samtgemeinde Isenbüttel zu deren Bedingungen zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

## **X. Haftung und Gebühren**

### **§ 29 Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **XI. Schlussvorschriften**

### **§ 31 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

(2) Alle bis zum in Kraft treten dieser Friedhofsordnung verliehenen Nutzungsrechte an Reihengrabstätten erhalten den Status einer Wahrgrabstätte mit einer Grabstelle.

### **§ 32 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 02.11.2001 und der Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 10.05.2004 außer Kraft.

Wettmershagen, den 31.03.2008

Der Kirchenvorstand:

Siegel der Kirchengemeinde

gez. M. Zeinert  
Vorsitzender

gez. E. Wunsch, Pastorin  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt

Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel des Kirchenkreises Wolfsburg

gez. Lenke  
Vorsitzende/r

gez. R. Altenberg  
Kirchenkreisvorsteher/in

AH 01.08  
 MP 11.07  
 MP 05.07  
 MP 03.07



Planzeichenerklärung (gem. § 1 V. 90)

Art der baulichen Nutzung

**M** Gemischte Bauflächen

**G** Gewerbliche Bauflächen

Grünflächen

Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

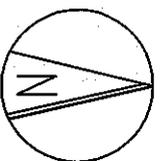
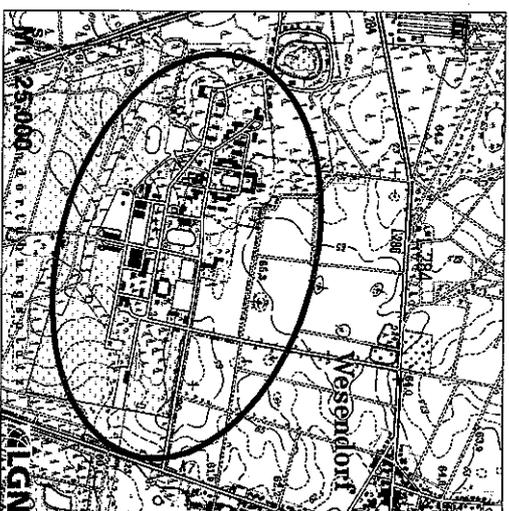
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 25. Flächennutzungsplanänderung

Im gekennzeichneten Bereich ist nicht auszuschließen, daß Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel vorhanden sind. Vor Beginn einer Baumaßnahme werden Sonderungen empfohlen.

**Kartengrundlage: ALK**

Herausgegeben von der Bezirksregierung Braunschweig, weitergeführt durch die Behörde für GLL - Katasteramt Gifhorn  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch die Behörde für GLL - Katasteramt Gifhorn  
 AZ.: 207.23050-ALK 31

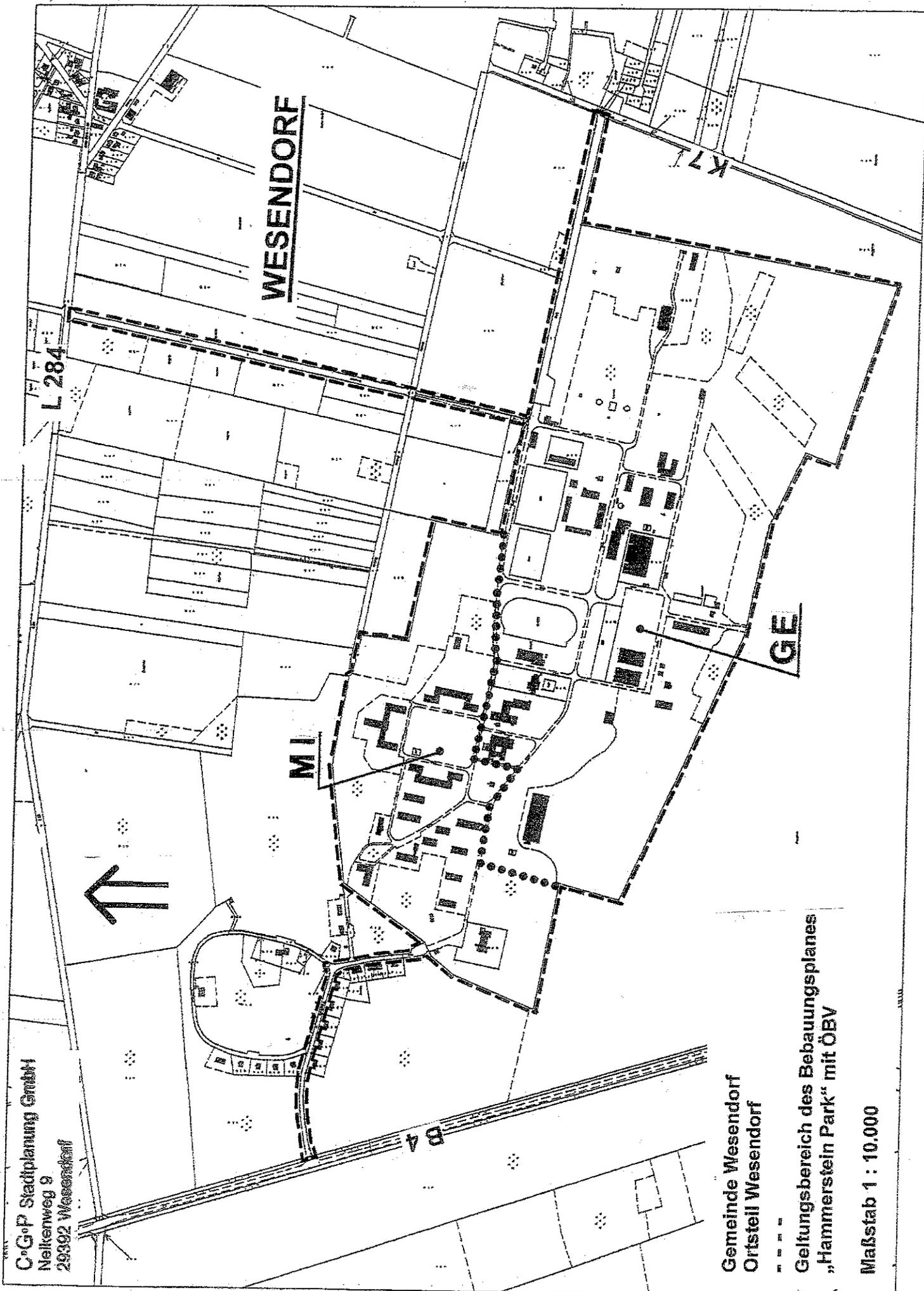
**SAMT GEMEINDE  
 WESENDORF  
 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
 25. ÄNDERUNG**



M 1:10.000

**WESENDORF EHEM.  
 HAMMERSTEINKASERNE**

Feststellungsbeschluss  
 Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwedel • Walsenbussäcker 7 • 38100 Braunschweig



C+G+P Stadtplanung GmbH  
 Nelkenweg 9  
 29392 Wesendorf

Gemeinde Wesendorf  
 Ortsteil Wesendorf

Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
 „Hammerstein Park“ mit ÖBV

Maßstab 1 : 10.000